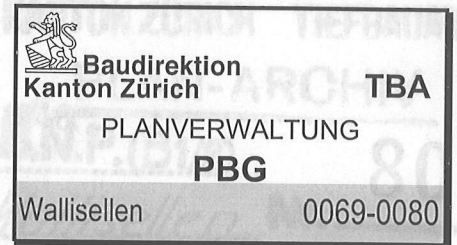


Aus dem Protokoll des Regierungsrate

Sitzung vom 31. Januar 1946.



375. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 18. Dezember 1945 ersucht der Gemeinderat Wallisellen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. November 1945 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Bodenackerstraße III. Kl., Teilstück Schützenstraße bis Püntengasse, in Wallisellen. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. November 1945 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 28. November 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 909 vom 12. April 1945 wurde der Quartierplan Nr. 25 „Bodenacker“, der das Gebiet westlich der Püntengasse umfaßt, samt den Bau- und Niveaulinien der in diesem Gebiete projektierten Quartierstraßen genehmigt. In dieser Genehmigung waren auch die Bau- und Niveaulinien der westlichen Bodenackerstraße enthalten. Die vorliegende Eingabe bezieht sich auf das östliche, ca. 140 m lange Teilstück dieser Straße zwischen Püntengasse und Schützenstraße. Bis anhin stand der Verwirklichung dieser projektierten Verbindungsstrecke das am 15. September 1945 durch Brand zerstörte Wohnhaus im Wege. Nach Abbruch der Brandreste war es angezeigt, die Verbauung des künftigen Straßenzuges durch die Festlegung von Bau- und Niveaulinien auszuschließen.

Die vom Gemeinderat Wallisellen festgesetzten Baulinien an der genannten Teilstrecke der Bodenackerstraße weisen einen Abstand von 18 m auf. Er entspricht demjenigen, welcher für die westliche Teilstrecke der gleichen Straße festgelegt wurde. Das vorgesehene Straßengebiet hat eine Breite von 8,5 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn und 2,5 m auf einen Gehweg entfallen. Die beidseitigen Vorgärten erhalten somit eine Breite von 6,0 bzw. 3,5 m. Bei der Einmündung der Bodenackerstraße in die Schützenstraße sind die mit Regierungsratsbeschluß vom 14. September 1911 genehmigten Baulinien auf eine Länge von ca. 36 m aufzuheben.

Die Niveaulinie gleicht die Höhendifferenz zwischen der Schützenstraße und der Püntengasse mit einer Steigung von 1,02 % gradlinig aus.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Wallisellen vom 10. November 1945 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bodenackerstraße III. Klasse, Teilstück Schützenstraße bis Püntengasse, und die teilweise Aufhebung der westlichen Baulinie an der Schützenstraße in Wallisellen wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

PLANEXEMPLAR
80

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 31. Januar 1946.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

